

erfolgreich solche Empfehlungen sind. Betrachten doch vielfach die Landleute dieses als eine besondere Aufmerksamkeit.

Viele Uhrmacher führen Nebenartikel, die ebenfalls im Januar noch gut verkäuflich sind. In erster Linie seien die Gramophone und Schallplatten genannt. Im Dezember betraf der Hauptumsatz in Schallplatten Weihnachtsaufnahmen. Jetzt im Januar ist wieder Bedarf für andere Aufnahmen. In Schallplatten muß das Lager in diesem und dem kommenden Monat ziemlich reduziert werden; denn im Frühjahr und Sommer ist die Nachfrage in vorgenanntem Artikel nicht sehr groß, und besser werden die Platten vom Liegen nicht, außerdem hat man beim Umpacken immer mit Bruch zu rechnen.

Kollegen, die mit Kunst- und Alfenide-Gegenständen handeln dürfen nicht versäumen, Offerten bei den Kriegervereinen oder sonstigen Vereinen, die zu Kaisers Geburtstag Verlosungen veranstalten, einzureichen. Es kann da mancher Artikel untergebracht werden, der sonst sein Dasein als Ladenhüter fristen würde, wenn man ihn zu reduziertem Preis anbietet. Gerade bei Verlosungsgegenständen wird weniger auf den Gegenstand als auf den Preis gesehen.

Taschenlampen, die ja auch von vielen Uhrmachern geführt werden, sind ebenfalls ein Artikel, mit dem man jetzt etwas räumen muß, da mit dem Längerwerden der Tage dieser Gegenstand auch weniger gekauft wird.

Will man also die Kundschaft dauernd an sich fesseln, dann darf man auch jetzt die Reklame nicht ganz versäumen; die vorgenannten Artikel werden auch jetzt nach Weihnachten gekauft.

### Unser neues Krankenversicherungsgesetz

Am 1. Januar 1914 wird nunmehr auch das neue Krankenversicherungsgesetz, wie es im 2. Buche der Reichsversicherungsordnung niedergelegt ist, in Kraft treten, und damit der letzte Teil der großen Reichsversicherungsordnung zur Wirksamkeit kommen. Wer Angestellte beschäftigt, aber auch die letzteren selbst haben nun ein hervorragendes Interesse daran, zu wissen, welche Änderungen in der Krankenversicherung mit dem 1. Januar dieses Jahres eingetreten werden. Wir wollen in nachstehendem das Hauptsächliche kurz hervorheben. Zunächst ist der Kreis derjenigen Personen, auf welche die Krankenversicherung Anwendung erleidet, erweitert worden, und zwar sowohl der Kreis der Versicherungspflichtigen, als der Versicherungsberechtigten. Heute sind gegen Krankheit versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, aber auch Dienstboten. Das letztere ist neu, denn bis jetzt waren Dienstboten nicht versicherungspflichtig, es sei denn, daß sie auch in versicherungspflichtigen Betrieben ganz oder teilweise beschäftigt wurden. Das Dienstmädchen, das ein

Uhrmacher hält, muß also heute auch gegen Krankheit versichert sein.

2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.
3. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge.
4. Hausgewerbetreibende.

Die übrigen in § 165 der R. V. O. aufgeführten Personen kommen mit ihrem Berufe hier für uns nicht in Frage. Alle diese Versicherungspersonen unterstehen aber der Versicherung nur, wenn sie, mit Ausnahme natürlich der Lehrlinge, gegen ein Entgelt beschäftigt werden und wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. nicht übersteigt. Auch das letztere ist eine ganz bedeutsame Änderung, denn bisher betrug die Höchstgrenze nur 6 $\frac{2}{3}$  Mk. für den Arbeitstag, oder wenn Gehalt oder Lohn nach größeren Zeitabschnitten

bemessen war, 2000 Mk. Die Erhöhung wurde vornehmlich im Hinblick auf das inzwischen eingetretene Sinken des Geldwertes und die allgemeine Preissteigerung beschlossen. Unter den Versicherungsberechtigten ist eine Erweiterung insofern eingetreten, als Familienangehörige, die in gar keinem eigentlichen Arbeitsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, sich ebenfalls versichern können. Es sind das solche Familien-



Wir bringen hier die Photographie der Außenansicht des Geschäftes eines unserer Kollegen, der durch geschickt angebrachte Reklameschilder die Aufmerksamkeit des Publikums auf seinen Laden lenkt.

angehörige, die ohne Entgelt und ohne Arbeitsvertrag dem Arbeitgeber in seinem Betriebe Hilfe leisten. Zu diesen Familienangehörigen gehören alle im Hausstande des Familienoberhauptes lebenden Verwandten.

Versicherungsberechtigt sind ferner aber auch Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. In den Satzungen der Krankenkassen kann das Recht zum Beitritt bei diesen Personen von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht werden. Auch darf ihr jährliches Gesamteinkommen nicht 2500 Mk. übersteigen.

Ferner sind noch versicherungsberechtigt auch diejenigen Angestellten, die nicht mehr versicherungspflichtig sind, weil sie mittlerweile ein höheres Einkommen als 2500 Mk. beziehen, oder überhaupt keine Lohnarbeit mehr verrichten. Diese Weiterversicherung ist jedoch nur zulässig bis zu einem Einkommen des Betreffenden von 4000 Mk. Übersteigt das Einkommen diesen Betrag, so hat der Kassenvorstand dem Mitgliede eine Mitteilung zuzustellen, wonach seine Mitgliedschaft erloschen ist. Die frühere Grenze waren bekanntlich 3000 Mk.

Eine vollkommene Umwälzung hat hinsichtlich der Organisation des Kassenwesens stattgefunden. Im Bezirke eines Versicherungsamtes wird jetzt je eine Orts- und Landkranken-